



Büro Landrat	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Ruth, Sigrid Datum: 18.10.2017	<b>Beschlussvorlage</b>	<b>2017/313</b>
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

## **Beratungsgegenstand:**

Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg

## **Produkt/e:**

111-110 Büro Landrat

## **Beratungsfolge**

Status	Datum	Gremium
Ö		Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung, Personal und innere Angelegenheiten
N	18.12.2017	Kreisausschuss
Ö	18.12.2017	Kreistag

## **Anlage/n:**

4. Änderungssatzung

## **Beschlussvorschlag:**

Die beigefügte 4. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg wird beschlossen.

## **Sachlage:**

Seit dem 10.01.2017 gilt die Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO). Die NRKVO ist für die Entschädigungen des Landkreises Lüneburg anstelle des Bundesreisekostengesetzes anzuwenden. Die Änderungen ergeben sich aus der beigefügten Änderungssatzung. Durchgängig wird auf die Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) verwiesen. Weitere Änderungen sind nicht vorgenommen worden.

## **4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg**

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 57, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl.S.576) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 06. November 2017 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg erlassen.

### **Artikel I**

#### **§ 4 Abs. 6 a) – c)**

- (6) Die Kreistagsabgeordneten und die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 71 (7) NKOMVG sowie die Mitglieder gemäß § 2 Abs. (3) dieser Satzung erhalten für Fahrten zu den Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen, zu denen sie geladen sind:
- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine Entschädigung nach **der Niedersächsischen Reisekostenverordnung**.
  - b) bei Benutzung des eigenen Personenkraftwagens eine Wegstreckenentschädigung nach **§ 5 Abs. (3) Niedersächsischen Reisekostenverordnung** für die Entfernung von der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte zu dem Tagungsort und zurück. Bei Mitnahme eines anderen Abgeordneten, Ausschussmitgliedes oder ehrenamtlichen Mitarbeiters werden die dadurch zusätzlich gefahrenen Kilometer ebenfalls entsprechend Satz 1 entschädigt. Notwendige und nachgewiesene Parkgebühren werden erstattet.
  - c) bei Benutzung anderer Fahrzeuge die nach **der Niedersächsischen Reisekostenverordnung** für diese Fahrzeuge übliche Entschädigung.

Die Entschädigungen zu a) - c) werden auch für Fahrten zu sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn deren Teilnahme gemäß § 1 Abs. (1) genehmigt worden ist.

#### **§ 4 Abs. 7**

- (7) Angehörige der Kreisverwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach **der Niedersächsischen Reisekostenverordnung** auch dann, wenn sie aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.

## § 6 Abs.1 a)

### Entschädigungen für Dienstreisen sowie Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes

- (1) Für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes erhalten Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder gemäß § 71 (7) NKOMVG sowie die Mitglieder gemäß § 2 Abs. (3) dieser Satzung
  - a) ein Tagegeld nach **der Niedersächsischen Reisekostenverordnung**.  
Nachgewiesene Übernachtungskosten werden erstattet;

## § 7 Abs. 2

- (2) Für vom Landrat vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen/die ehrenamtlich Tätige eine nicht voraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach **der Niedersächsischen Reisekostenverordnung** gewährt werden.

Über den Antrag entscheidet der Landrat.

## § 7 Abs. 5 d)

- (5) Ehrenamtlich Tätige, denen eine Entschädigung nach den §§ 1 bis 7 Absätze (2) und (3) nicht zusteht, erhalten für ihre Tätigkeit
  - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 20 Euro pro Tag (ohne Fahrkosten). Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören
  - b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu 14,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit.
  - c) für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes eine Fahrkostenentschädigung nach § 4 Absatz (6).
  - d) für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden anstelle der Entschädigungen nach den Buchstaben a) Satz 1 und c) Leistungen nach **der Niedersächsischen Reisekostenverordnung** gewährt. Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) bleiben unberührt.
  - e) Voraussetzung für die Gewährung der vorstehenden Leistungen ist die Genehmigung des Kreisausschusses oder Kreistages zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

## **Artikel II**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Entschädigungssatzung zu gegebener Zeit in ihrer Neufassung bekannt zu machen.

## **Artikel III**

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.

Lüneburg, ....

**Landkreis Lüneburg**  
Der Landrat

Manfred Nahrstedt